



LANDGERICHT MÜNCHEN II

7. ZIVILKAMMER

DENISSTRASSE 3 • 80097 MÜNCHEN

TELEFON (0 89) 55 97-1733 • TELEFAX (0 89) 55 97-30 58

Gz.: 7 T 155/08

= K 157/04 verb. mit K 158/04, K 159/04 Amtsgericht Weilheim i. OB

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts München II

erlässt am 17.01.2008

ohne mündliche Verhandlung

durch die unterzeichnende Einzelrichterin

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

**über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen,
Gemarkung Eschenlohe, Blatt 970, 1627 und 1097 auf den Namen des
Schuldners eingetragenen Grundstücke**

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FINr. 1086, Mühlstraße 40, zwei Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FINr. 1088/7, Bei der Rautenstrasse, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FINr. 1088, Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

Beteiligte:

Schuldner und Beschwerdeführer:

Christian Georg Huber, geb. 30.07.1976, letzte Wohnanschrift: Aichacher
Str. 19, 86529 Schrobenhausen; derzeitiger Aufenthalt unbekannt;
Zustellungsvertreterin: Rechtsanwältin Eva-Maria Martens, Am Anger 2,
82362 Weilheim

betreibende Gläubiger:

1. **Wüstenrot Bausparkasse AG**, Wüstenrot-Haus, Hohenzollernstr. 46,
71638 Ludwigsburg
2. **Mooser Gabriele**, gesetzlich vertreten durch den Betreuer Dr. Helmut
Mooser, Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau

3. **Mooser Florian**, Mitteranger 13, 82418 Murnau
4. **Hänle Margarethe**, Hagener Leite 26, 82418 Murnau
Verfahrensbevollmächtigte zu 2-4: Rechtsanwälte Dr. Bockhorni & Koll.,
Ludwigstr. 48-50, 82467 Garmisch-Partenkirchen
5. **Bossi Rolf**, Sophienstr. 3, 80333 München
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rolf Bossi, Steffen Ufer, Prof.
Dr. Ulrich Ziegert & Koll., Sophienstr. 3, 80333 München
6. **Freistaat Bayern**, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg,
Heiliggrabstr. 28, 96052 Bamberg
7. **Landratsamt Garmisch-Partenkirchen**, vertr. durch den Landrat,
Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
8. **Land- und fortwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken
und Oberbayern**, Neumarkter Str. 35, 81673 München

Ersteher:

1. Anton Mangold, Schellenbergstraße 1, 82438 Eschenlohe
 2. Elfriede Mangold, Schellenbergstraße 1, 82438
- zu je 1/2 Anteil -

wegen Zuschlagsbeschluss

folgenden

BESCHLUSS:

I.

Die Ablehnungsanträge des Schuldners gegen das Landgericht München II und die 7. Zivilkammer des Landgerichts München II werden als unzulässig verworfen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Weilheim vom 16.11.2007 betreffend die Zurückweisung der Befangenheitsanträge wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die sofortigen Beschwerden von
 - a. Hans Georg Huber
 - b. „Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH“
 - c. „Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH“gegen den Beschluss des Amtsgerichts Weilheim vom 16.11.2007 betreffend die Zurückweisung der Befangenheitsanträge werden jeweils kostenpflichtig verworfen.

III.

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Weilheim vom 16.11.2007 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 98.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren setzte das Vollstreckungsgericht mit Beschluss vom 24.05.2005 den Verkehrswert der im Rubrum bezeichneten Beschlagnahmeobjekte wie folgt fest:

- a) € 537.000,00 für das Grundstück FINr. 1086,
- b) € 26.000,00 für das Grundstück FINr. 1088/7,
- c) € 45.000,00 für das Grundstück FINr. 1088 und
- d) € 608.000,00 für den Fall eines Gesamtausgebots aller vorgenannten Grundstücke.

Im ersten Versteigerungstermin am 04.05.2006 wurden die im Rubrum bezeichneten Grundstücke – auf übereinstimmenden Antrag der anwesenden Beteiligten unter gleichzeitigem Verzicht auf Einzelausgebote – als Gesamtausgebot ausgeschrieben. Das letzte Gebot wurde von der Wüstenrot Grundstückverwertungs-Gesellschaft mbH, Ludwigsburg, gelegt im Betrag von € 200.000,00. Die Gläubigerin zu 1) beantragte die Versagung des Zuschlags mit der Begründung, dass die 7/10-Wertgrenze nicht erreicht sei.

Mit am 01.06.2006 verkündetem Beschluss versagte das Amtsgericht den Zuschlag auf das von der Wüstenrot Grundstückverwertungs-Gesellschaft mbH abgegebene Meistgebot in Höhe von € 200.000,00 gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG.

Am 04.09.2006 bestimmte das Amtsgericht weiteren Versteigerungstermin auf 27.11.2006. Mit Schreiben vom 27.11.2006, bei Gericht per Fax eingegangen am selben Tag (vor Beginn des Versteigerungstermins), lehnte der Schuldner den für das erstinstanzliche Verfahren zuständigen Rechtspfleger Hurm als befangen ab.

Im Versteigerungstermin am 27.11.2006 fand die Versteigerung unter den mit verkündetem Beschluss vom 27.11.2006 genannten (geänderten) Versteigerungsbedingungen statt. Die im Rubrum bezeichneten Grundstücke wurden wiederum – auf übereinstimmenden Antrag der anwesenden Beteiligten unter gleichzeitigem Verzicht auf Einzelausgebote – als Gesamtausgebot ausgeschrieben. Das letzte Gebot wurde von den im Rubrum bezeichneten Erstehern über den Betrag von € 180.000,00 gelegt.

Den zunächst auf 25.01.2007 bestimmten, später auf 05.04.2007 vertagten Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag hob das Amtsgericht am 15.03.2007 wieder auf, da zu diesem Zeitpunkt

über die Befangenheitsanträge des Schuldners gegen den zuständigen Rechtspfleger noch nicht rechtskräftig entschieden war.

Mit Beschluss des Vollstreckungsrichters vom 07.03.2007 wurden u.a. die Befangenheitsanträge des Schuldners vom 27.11.2006 und 25.01.2007 gegen Rechtspfleger Hurm als unbegründet zurückgewiesen. In der Folgezeit gingen am Amtsgericht mehrere weitere Befangenheitsanträge des Schuldners ein, die der Rechtspfleger Hurm mit Beschluss vom 19.10.2007 als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig zurückwies.

Am 19.10.2007 bestimmte das Amtsgericht Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag auf 16.11.2007. Im Termin am 16.11.2007, zu dem niemand erschienen war, wies der Rechtspfleger zunächst die zwischenzeitlich eingegangenen weiteren Befangenheitsanträge der „PDS Basisorganisation Eschenlohe“, „Johann Huber oHG“, „Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH“, Frau Irene Huber und des Herrn Hans Georg Huber als unzulässig zurück (Ziff. 1 und 2 des Beschlusses); ferner wurden die Befangenheitsanträge des Schuldners vom 19.04.2007 und 08.11.2007 als unzulässig zurückgewiesen (Ziff. 3 des Beschlusses). Wegen der Gründe wird auf Bl. 587/588 d.A. verwiesen. Mit im Anschluss hieran verkündeten weiterem Beschluss erteilte das Amtsgericht den Meistbietenden Anton Mangold und Elfriede Mangold zu je ½ Anteil den Zuschlag für den bar zu zahlenden Betrag von € 180.000,00 bei bestehen bleibenden Rechten in Abteilung III lfd. Nr. 1 des Grundbuchs Blatt 1627 (FINr. 1088/7) im Betrag von € 15.645,53 und in Abteilung II lfd. Nrn. 2 und 3 des Grundbuchs Blatt 1097 (FINr. 1088) im Betrag von je € 100,00. Wegen der Einzelheiten des Zuschlagsbeschlusses wird auf Bl. 589/592 d.A. Bezug genommen.

Gegen den Zuschlagsbeschluss legte der Schuldner mit Schreiben vom 26.11.2007 (Bl. 593, 594, 595 d.A.), ergänzt mit Schreiben vom 03.12.2007 (Bl. 611/619 d.A.) und 06.12.2007 (Bl. 643 d.A.) sofortige Beschwerde ein. In den Schreiben vom 26.11.2007 stellte er erneut Befangenheitsanträge gegen das „gesamte Amtsgericht Weilheim in seiner momentanen Besetzung“.

Gegen den weiteren Beschluss des Rechtspflegers vom 16.11.2007 betreffend die Zurückweisung der Befangenheitsanträge legten – mit Schreiben jeweils vom 03.12.2007 – der Schuldner (Bl. 611/619 d.A.) sowie Herr Hans Georg Huber (Bl. 629/637 d.A.), die „Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH“ (Bl. 620/626 d.A.) und die „Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH“ (Bl. 627/628 d.A.) Rechtsmittel ein.

Mit Beschluss vom 20.12.2007 (Bl. 664/667 d.A.) wies der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts die Befangenheitsanträge des Schuldners vom 26.11.2007 als unzulässig zurück. Gleichzeitig half er der sofortigen Beschwerde des Schuldners gegen den Zuschlagsbeschluss vom 16.11.2007 sowie den sofortigen Beschwerden der o.g. Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 16.11.2007 betreffend die Zurückweisung der Befangenheitsanträge nicht ab.

In mehreren Schreiben, u.a. vom 13.01.2008 (Bl. 686 d.A.), lehnte der Schuldner „das gesamte Landgericht München II in seiner momentanen Besetzung“, insbesondere die Richter der 7. Zivilkammer als befangen ab.

Ergänzend wird wegen der Einzelheiten des Vorbringens und des Verfahrens auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die wiederholt gestellten Ablehnungsanträge des Schuldners gegen das Landgericht München II bzw. die 7. Zivilkammer des Landgerichts München II waren als unzulässig zu verwerfen.

Ein Ablehnungsantrag erweist sich als unzulässig, soweit er – wie hier – gegen das Gericht als solches oder den ganzen Spruchkörper (7. Zivilkammer) gerichtet ist. Ein Gericht oder ein Spruchkörper sind nicht ablehnbar (Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 42 Rz. 3).

Im übrigen sind die vorliegenden pauschalen Ablehnungsanträge des Schuldners rechtsmissbräuchlich. Der Schuldner verfolgt damit – wie auch schon mit den in erster Instanz gestellten diversen Ablehnungsgesuchen – offensichtlich verfahrensfremde Zwecke, nämlich eine weitere Behinderung und Verschleppung des Verfahrens.

Weitere gleich gerichtete Anträge werden nicht mehr behandelt werden.

Eine Kostenentscheidung ergeht insoweit nicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Die von Herrn Hans Georg Huber gestellten Ablehnungsanträge gegen das Landgericht München II bzw. die 7. Zivilkammer u.a. mit Schreiben vom 13.01.2008 (Bl. 687/688 d.A.) sind unbeachtlich, da dieser nicht am Verfahren beteiligt und damit nicht antragsberechtigt ist. Diese Anträge

werden daher nicht (mehr) behandelt. Gleiches gilt für (künftige) Anträge der ebenfalls nicht am Verfahren beteiligten Frau Irene Huber, der „Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH“, „Johann Huber oHG“, „Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH“ und der „PDS Basisorganisation Eschenlohe“. Hierauf hat auch bereits das Amtsgericht in den Gründen des Beschlusses vom 16.11.2007 ausdrücklich hingewiesen.

III.

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts vom 16.11.2007 betreffend die Zurückweisung seiner Befangenheitsanträge ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der zuständige Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts hat die Befangenheitsanträge des Schuldners vom 19.04.2007 und 08.11.2007 zu Recht als rechtsmissbräuchlich behandelt und konnte daher diese Anträge selbst als unzulässig verwerfen; § 47 ZPO (Handlungsverbot) gilt in diesem Fall nicht (Zöllner, aaO, § 49 Rz. 3; Stöber, ZVG, 18. Aufl., Einl 26.3). Auf die zutreffenden Gründe hierzu in der angefochtenen Entscheidung und im Nichtabhilfebeschluss vom 20.12.2007 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die diesbezügliche Beschwerde des Schuldners war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Eine Geschäftswertfestsetzung ist im Hinblick auf GKG-KV 1811 nicht veranlasst.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 574 ZPO).

2. Die von Hans Georg Huber sowie der „Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH“ und der „Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH“ jeweils eingelegten sofortigen Beschwerden gegen die Zurückweisung ihrer jeweiligen Ablehnungsgesuche mit Beschluss des Amtsgerichts vom 16.11.2007 sind bereits unzulässig, da eine Beschwer dieser nicht am Verfahren beteiligten Beschwerdeführer nicht ersichtlich ist. Abgesehen davon wären die Rechtsmittel auch unbegründet. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die jeweiligen Beschwerden waren daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Eine Geschäftswertfestsetzung ist im Hinblick auf GKG-KV 1811 nicht veranlasst.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen insoweit nicht vor (§ 574 ZPO).

IV.

Die fristgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Zuschlagsbeschluss (§§ 96, 97, 9 ZVG i.V.m. § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Überprüfung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts hat ergeben, dass der Zuschlagsbeschluss vom 16.11.2007 der Sach- und Rechtslage entspricht.

Die sofortige Beschwerde gegen einen Zuschlagsbeschluss kann nur darauf gestützt werden, dass eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 a ZVG verletzt wurde oder darauf, dass der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zugrunde gelegten Bedingungen erteilt worden ist (§ 100 Abs. 1 ZVG). Die Begründetheit der Zuschlagsbeschwerde setzt weiter voraus, dass infolge des behaupteten Verstoßes der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt ist, denn auf einen Grund, der nur das Recht eines anderen betrifft, kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 100 Abs. 2 ZVG).

Beschwerdegründe im Sinne von § 100 Abs. 1 ZVG liegen nicht vor.

1. Der Zuschlag ist gemäß § 81 Abs. 1 ZVG zu Recht den im Rubrum bezeichneten Erstehern erteilt worden, da diese im Versteigerungstermin vom 27.11.2007 Meistbietende (zu je ½ Anteil) waren. Das bare Meistgebot einschließlich des Werts der bestehen bleibenden Rechte lag zwar unter der Hälfte des festgesetzten Verkehrswerts. Dies stellt jedoch keinen Zuschlagsversagungsgrund dar, da bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 01.06.2006 der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG versagt wurde (§§ 85 a Abs. 2, 74 a Abs. 4 ZVG).
2. Von Amts wegen zu berücksichtigende Versagungsgründe nach §§ 100 Abs. 3, 83 Nr. 6 und Nr. 7 ZVG liegen gleichfalls nicht vor:

- a) Gründe, wegen derer die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens unzulässig gewesen sei (§ 83 Nr. 6 ZVG), sind vorliegend nicht gegeben.

Zwar hat der zuständige Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts Hurm den Versteigerungstermin vom 27.11.2007 durchgeführt, obwohl das gegen ihn gerichtete, kurz zuvor eingegangene Ablehnungsgesuch des Schuldners vom selben Tag noch offen war. Ein Verstoß gegen das Handlungsverbot nach § 47 Abs. 1 ZPO liegt jedoch nicht vor. Nach dieser Bestimmung dürfen ein abgelehnter Richter und auch ein abgelehnter Rechtspfleger vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden. Zu derartigen unaufschiebbaren Verfahrenshandlungen gehört auch die Durchführung des Zwangsversteigerungstermins, wenn der zuständige Rechtspfleger erst während des Zwangsversteigerungstermins oder – wie hier – nur kurze Zeit vor dem Termin vom Schuldner abgelehnt wird (Zöller, aaO, § 49 Rz. 4; OLG Celle NJW-RR 1989, 569). Die Durchführung des Versteigerungstermins am 27.11.2007 durch den Rechtspfleger Hurm war daher nach § 47 ZPO zulässig.

Zu den unaufschiebbaren Handlungen im obigen Sinne gehört allerdings nicht die Entscheidung über den Zuschlag. Diese kann erst getroffen werden, wenn das Ablehnungsgesuch rechtskräftig für unbegründet erklärt worden ist (Stöber, aaO, Einl. 26.4; OLG Celle, aaO).

Im vorliegenden Verfahren wurden die Ablehnungsgesuche des Schuldners vom 27.11.2006 und vom 25.01.2007 gegen den Rechtspfleger Hurm mit Beschluss des Vollstreckungsrichters vom 07.03.2007 rechtskräftig als unbegründet zurückgewiesen. Diese Ablehnungsgesuche waren damit im maßgeblichen Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung am 16.11.2007 im Sinne von § 47 Abs. 1 ZPO erledigt.

Über die gegenständlichen Befangenheitsanträge des Schuldners vom 19.04.2007 und 08.11.2007 wurde zwar erst mit – zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung noch nicht rechtskräftigem – Beschluss vom 16.11.2007 entschieden. Da es sich insoweit jedoch um missbräuchliche Ablehnungsgesuche handelt, die zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurden (s.o. Ziffer III), gilt das Handlungsverbot des § 47 Abs. 1 ZPO insoweit nicht (Stöber, aaO, Einl. 26.3).

Sonstige Gründe im Sinne des § 83 Nr. 6 ZVG, die eine Einstellung des Verfahrens nach sich ziehen würden, sind nicht ersichtlich.

- b) Auch die weiteren gemäß §§ 100 Abs. 3, 83 Nr. 7 ZVG von Amts wegen zu prüfenden Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 und 73 Abs. 1 ZVG über die für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung einzuhaltende Frist und die Mindestbietzeit sind gewahrt. Der Zuschlag ist auch zu den Bedingungen erteilt worden, die der Versteigerung zugrunde gelegen haben.

3. Die Bestellung eines Zustellungsvertreeters für den aufenthaltsunbekannten Schuldner nach § 6 ZVG (vgl. Beschluss des Amtsgerichts vom 05.10.2004) ist nicht zu beanstanden. Der Schuldner ist nach wie vor postalisch nicht erreichbar, wie er auch selbst in seinen bei Gericht eingehenden Schreiben immer angibt. Eine Zustellung von Schriftstücken unter der von ihm mitgeteilten Anschrift Haus Nr. 25 bzw. Mühlstraße 25 bzw. Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe, wurde mehrfach erfolglos versucht (vgl. Bl. 421, Anlage zu Bl. 484, 488 und 592a d.A.).

Die im erstinstanzlichen Verfahren erfolgten und hier maßgeblichen Zustellungen an die bestellte Zustellungsvertreterin sind daher wirksam (§ 7 Abs. 1 ZVG).

4. Der vom Schuldner erhobene Einwand, er sei nicht Eigentümer der fraglichen Grundstücke, das Grundbuch sei unrichtig, ist materiell-rechtlicher Art und im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht zu überprüfen.

Zwar setzt die Zwangsvollstreckung als hoheitlicher Eingriff in das Eigentum des Schuldners voraus, dass das Grundstück, dessen Versteigerung beantragt wird, dem Schuldner gehört. Die materielle Rechtslage (Erwerbsvorgang, Erwerbsgrund für das Eigentum des Schuldners) wird durch das Vollstreckungsgericht jedoch nicht geprüft. Es nimmt als Vollstreckungsorgan nur eine „formelle“ Prüfung vor (Stöber, aaO, § 17 Rz. 2). Hierbei wird vermutet, dass der als Eigentümer eingetragene Schuldner – wie hier Herr Christian Georg Huber – auch wirklich Eigentümer ist (vgl. § 17 Abs. 1 ZVG, § 891 Abs. 1 BGB). Das Vollstreckungsgericht darf auch nicht prüfen, ob das Grundbuch richtig ist, ob die Eintragung mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt; es ist formell an die Eintragung gebunden. Der Eingetragene kann nicht mit Erfolg einwenden, dass er nicht Eigentümer sei (RGZ 94, 55). Sollte die Vollstreckung gegen einen eingetragenen Nichteigentümer erfolgen, hat

der nicht eingetragene wahre Eigentümer sein der Zwangsversteigerung entgegenstehendes Recht geltend zu machen, somit Widerspruchsklage nach § 771 ZPO zu erheben (Stöber, aaO).

Damit entspricht die Zuschlagserteilung der Sach- und Rechtslage.

Das Rechtsmittel des Schuldners war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Der Geschäftswert für das diesbezügliche Beschwerdeverfahren orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Beschwerdeführers (§ 47 Abs. 1 GKG). Dieses Interesse schätzt das Beschwerdegericht regelmäßig auf die Hälfte der Summe aus dem laut Zuschlagsbeschluss bar zu zahlenden Betrag und dem Wert der bestehen bleibenden Rechte. Hiervon abzuweichen bestand vorliegend keine Veranlassung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 574 ZPO).


Dorn
Richterin
am Landgericht